

ORDNUNG
für die
ZWISCHENPRÜFUNG

im Studiengang
KUNST

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
PRIMARSTUFE/SCHWERPUNKTFACH,
die **SEKUNDARSTUFE I**
und die **SEKUNDARSTUFE II**

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

vom

15. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), sowie des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Zwischenprüfung	3
§ 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen	3
§ 3 Prüfungsausschuss	4
§ 4 Prüfende und Beisitzende	5
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung	8
§ 8 Zulassungsverfahren	8
§ 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung	9
§ 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung	9
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden	10
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 13 Zeugnis	11
Teil II: Besondere Bestimmungen (Kunst, Primarstufe/Schwerpunktfach, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)	13
§ 14 Aufbau der Zwischenprüfung	13
Teil III: Schlussbestimmungen	14
§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	14
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 17 Übergangsbestimmungen	14
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach (im folgenden: Prüfungsfach Kunst Primarstufe), im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (im folgenden: Prüfungsfach Kunst Sekundarstufe I) und im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (im folgenden: Prüfungsfach Kunst Sekundarstufe II) an der Universität–Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen und künstlerisch-praktischen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern Kunst Primarstufe und Kunst Sekundarstufe I sind auf ein in der Regel dreisemestriges, im Prüfungsfach Kunst Sekundarstufe II auf ein in der Regel viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung in den Prüfungsfächern Kunst Primarstufe und Kunst Sekundarstufe I soll mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester und im Prüfungsfach Kunst Sekundarstufe II mit dem vierten, spätestens fünften Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach Kunst zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung in den Prüfungsfächern Kunst Primarstufe und Kunst Sekundarstufe I mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester und im Prüfungsfach Kunst Sekundarstufe II mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fächern bzw. in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.
- (4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.

- (5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 4, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll, erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss.
- (6) Fachprüfungen können vor den in den Absätzen 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die drei Studiengänge Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I und Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und der Professoren angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach Kunst für die jeweilige Lehramt an der Universität–Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach Kunst für das jeweilige Lehramt entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach Kunst für das jeweilige Lehramt im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, eine Fachprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und eine Bescheinigung über die erfolgreiche Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Fachs Kunst vorlegen kann,
 2. an der Universität–Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I oder für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch die damit geforderten Leistungsnachweise führt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem durch Aushang bekannt gegebenen Frist (Ausschlussfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, in dem Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder in dem Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kunst für die Sekundarstufe II bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung zur Prüfung muss außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulform- oder schulstufenbezogene Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termin der jeweiligen Fachprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfaches, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat dem zuständigen Prüfungsausschuss in schriftlicher Form sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder als mündliche Prüfung sowie durch die Vorlage der künstlerischen Arbeiten aus dem Grundstudium zu erbringen, durch die die erforderlichen kunstpraktischen Studienleistungen nachzuweisen sind.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder, falls keine Kandidatin oder Kandidat widerspricht, als Gruppenprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistungen hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören.

Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistungen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluss an diese bekannt zu geben.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten. Im Fall der Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.
- (4) Das Referat besteht aus einer eigenständigen Gestaltung einer Seminarsitzung und einer schriftlichen Ausarbeitung dazu. Die Leistung muss einer Arbeit unter Aufsicht von drei Zeitstunden Dauer entsprechen.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung des Referats oder die Hausarbeit (Abs. 1 Satz 1) wird zusätzlich von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muss.
- (6) Von der Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistung durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) In welcher Weise die Vorlage und Begutachtung der kunstpraktischen Arbeiten erfolgt, ist in den besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend (4,0)" sind.
- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß den besonderen Bestimmungen gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:
bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,

bei einer Bewertung über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.
- (5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann sie oder er zweimal auf schriftlichen Antrag die Fachprüfung wiederholen. Entsprechende lehramtsbezogene Fehlversuche bei der Zwischenprüfung an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, zum weiteren Studium im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder zum weiteren Studium im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht mehr zugelassen.

§ 13

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung oder eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung gemäß § 12 wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung oder die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II: Besondere Bestimmungen

(Kunst, Primarstufe/Schwerpunktfach, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II)

§ 14

Aufbau der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und setzt sich zusammen aus je einer Fachprüfung in den Bereichen

A Kunst- und Gestaltungspraxis,
 B Kunstwissenschaft,
 C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.

- (2) Die beiden Fachprüfungen in den Bereichen B und C sind studienbegleitend und beziehen sich auf je eine Lehrveranstaltung in diesen beiden Bereichen. Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der beiden Fachprüfungen als mündliche Prüfung und die andere in Form einer Hausarbeit oder eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.
- (3) Die Fachprüfung im Bereich A wird am Ende des Grundstudiums durch Vorlage der Arbeiten aus den kunstpraktischen Veranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.
- (4) Die erforderlichen kunstpraktischen Arbeiten, wie sie die Studienordnung für das Grundstudium vorschreibt, werden auf Vorschlag der Studierenden oder des Studierenden von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden begutachtet. Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, die künstlerische Konzeption der vorliegenden Arbeiten zu erläutern. Diese Erläuterungen werden nicht eigens benotet.

Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Werkgruppen der Mappenvorlage festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistungen hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Mappenbegutachtung im Anschluss an die Beratung der oder des Prüfenden mit der oder dem Beisitzenden bekannt zu geben.

- (5) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Note im Bereich A doppelt und die Noten im Bereich B und C je einfach gewichtet.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Zwischenprüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses zulässig.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit, nicht in die Gutachten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2002 erstmalig für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, für den Stu-

diengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität–Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

- (2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe/Schwerpunktfach, im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebene Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach, es sei denn, dass sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfungsordnung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. § 17 bleibt unberührt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität–Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17. Februar 1998 und des Senats der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 30. September 1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1999.

Paderborn, den 15. März 2002

Der Rektor
der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Universitätsprofessor Dr. W. Weber